



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Was ist gesetzlich unfallversichert?

Ein Überblick anhand einer Auswahl an praxisnahen Beispielen

Geschäftsbereich Prävention – Abteilung Bildungswesen

Marco Haring

Kontakt: praevention@kuvb.de

089 36093-440

1. Die gesetzliche Unfallversicherung – Allgemeines

→ Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Aufgaben der Unfallversicherungsträger:

- **Unfallverhütung** (durch Beratung, Schulung, Überwachung)
- **Geldleistungen** (Renten, Übergangsgeld bei Berufshilfe)
- **Rehabilitation** (Heilbehandlung, Berufshilfe, psychotherapeutische Behandlung)

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern

Kommunaler Bereich	KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern)
Staatlicher Bereich	Bayer. LUK (Bayerische Landesunfallkasse)
Gewerblicher Bereich	BGen und SVLFG (Berufsgenossenschaften & Landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft)

Warum Unfallverhütung?



- gesetzliche Vorschrift
- finanzielle Notwendigkeit
- moralische Verpflichtung

Was ist versichert?

„Versicherungsprinzipien“

Der Unfall muss durch die **versicherte Tätigkeit** eingetreten sein.

Der Unfall muss den **Körperschaden** an der **versicherten Person** verursacht haben.

Definition „Unfall“

Ein von **außen einwirkendes**,
körperlich schädigendes und
zeitlich begrenztes Ereignis.



Versichert sind...

- **Unterricht und Prüfungen**
- **Pausen und Freistunden**
- **Schulveranstaltungen**
- **Schulwege**
- **schulische Arbeitsgemeinschaften**
- **offene/gebundene Ganztagsangebote**

Wegeunfälle



Wegeunfälle sind Unfälle, die Schüler auf dem **Weg zur oder von der Schule** erleiden. Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden:

- bei Geh-/Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil die Schule über einen längeren Weg schneller oder sicherer erreicht werden kann.

„Schulische Veranstaltung“

„Ob eine **lehrplanmäßige Schulveranstaltung** vorliegt, ergibt sich aus den **schulrechtlichen Regelungen** bzw. aus der **Entscheidung des Schulleiters.**“

→ „All das, was im **organisatorischen Einflussbereich der Schule** steht.“



Nicht versichert: „eigenwirtschaftliches Handeln“

- Essen und Trinken
- Anfertigen von Hausaufgaben zu Hause
- unerlaubtes Verlassen der Schulanlage
- privater Nachhilfeunterricht



Wer ist versichert?

- Schüler allgemeinbildender Schulen
- Schüler beruflicher Schulen
- Studierende an Hochschulen
- Teilnehmer an rechtlich vorgeschriebenen Aufnahmeprüfungen



Sinn der Schülerunfallversicherung (SGB VII)

Regulierung von Körperschäden,
unabhängig von der Schuldfrage.

Man merke sich:

Auch wer regelwidrig handelt,
ist dabei versichert!



Finanzierung der Unfallversicherung

**Kostenübernahme durch die Unfallversicherungsträger
aus Beiträgen der Sachkostenträger.**

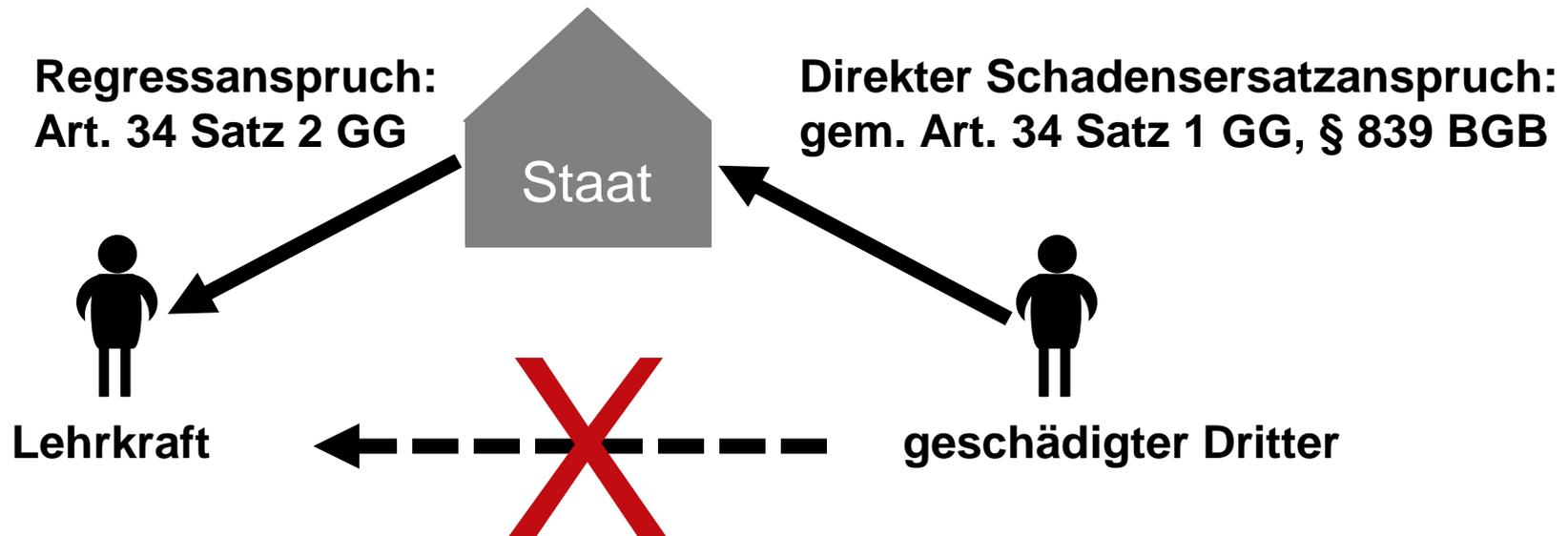
**Für Versicherte und deren Eltern ist die Versicherung
beitragsfrei.**

2. Haftung und Regress – 1



Haftung und Regress – 2

Allgemein:



Regress bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Regressanspruch seitens der **KUVB** gegenüber dem Aufsichtsführenden nur **bei grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** möglich!

Zur Beruhigung...

Sofern ein Lehrer sich **fachkompetent** und **verantwortungsbewusst** verhält, hat er **keine rechtlichen Konsequenzen** zu befürchten!

Grob fahrlässig handelt, wer **einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt**. Maßstab ist das Verhalten eines besonnenen Menschen.

3. Zeckenstich – was darf ich als Lehrer?

- **KMS vom 07.07.2016: „Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte“**
- Maßnahme der elterlichen Fürsorge
 - kein sofortiges Einschreiten nötig
 - somit **keine Erste-Hilfe-Maßnahme** (kein Fall für den § 323c StGB)
- Empfehlung der zeitnahen/zügigen Entfernung der Zecke (insbesondere im Schullandheim, auf Klassenfahrt, ...)
 - Einverständnis der Eltern (vorab schriftlich oder unverzügliche telefonische Benachrichtigung)
- Entfernung mit Pinzette oder Zeckenkarte bzw. -zange
- Zeckenstich = Unfall im Sinne des § 8 SGB VII (von außen einwirkendes Ereignis)
 - gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (für alle Versicherten)

4. Medikamentengabe – was darf ich als Lehrer?

→ KMS vom 19.08.2016: „Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen“

- Darlegung notwendiger Vorgehensweisen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Medikamentengabe und für eine Minimierung der Risiken
 - keine Nachbehandlung von bereits abgeklungenen Erkrankungen
 - Medikamentengabe bei chronische Krankheiten denkbar
- **medizinische Hilfsmaßnahmen möglich**
 - Unterstützungsleistungen
- jedoch keine medizinischen Maßnahmen
 - Voraussetzung: fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich
- **Freiwilligkeit der Maßnahme**

Voraussetzungen: schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und Schule, Vorliegen einer präzisen ärztlichen Verordnung, unverzügliche Meldung von Änderungen, Unterweisung der Lehrkraft
- Schweigepflichtentbindung, Notfallplan, Dokumentation, Vertretungsregelung, ...
 - gesetzlicher Unfallversicherungsschutz/beamtenrechtliche Unfallfürsorge

5. Baden im Baggersee – was muss ich beachten?

→ **KMBek vom 12.03.1953, geändert am 07.07.1960: „Unfallgefahren beim Baden von Schülern und die Verantwortung der Schulen“**

- möglich, aber: mannigfaltige Gefahren
 - erhöhte Verantwortung
 - Pflicht zur Aufsicht im vollen Umfang bei der Lehrkraft (nicht beim Bademeister!)
 - keine zeitliche Lücke der Beaufsichtigung
- Rechtsprechung: Lehrerin wegen fahrlässiger Tötung verurteilt (30 Tagessätze)
 - gefälschte Erklärung einer Schülerin über Schwimmfähigkeit
 - Lehrerin hätte sich selbst von der Schwimmfähigkeit überzeugen müssen
 - kein Rettungsschwimmerzeugnis der Lehrkraft
 - siehe Rettungsfähigkeit
(KMBek vom 01.04.1996: „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“)
- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht

6. Besuch einer Großtrampolinhalle am Wandertag?

→ **KMBek vom 08.04.2003: „Sicherheit im Sportunterricht“**

- Zitat: „Die Verwendung von Groß-Trampolinen ist nicht zulässig.“

→ Übertragung der Regelung zur Nutzung von Großtrampolinen an Wandertagen

- Genehmigung des Wandertagziels durch die Schulleitung = Schulveranstaltung
→ Schulveranstaltung → gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Schüler

- **Aber:** Verstoß gegen eine Dienstanweisung, die adäquat anzuwenden ist!
→ Prüfung von Regressansprüchen seitens der KUVB nach eingetretenen Unfallschäden

7. Was leistet die gesetzliche Schülerunfallversicherung?



Leistungen – 1

Heilbehandlung auf Kosten der KUVB

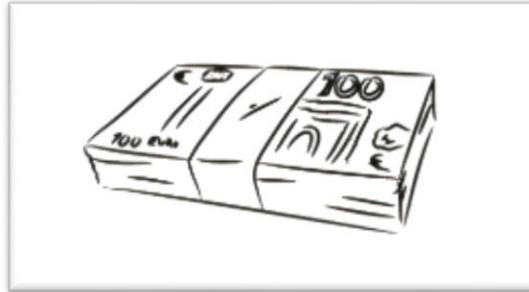
Bei längerer Dauer:

- Einzelunterricht
- Taxifahrten zur Schule (Rücksprache mit KUVB nötig)
- technische Unterrichts- und Lernhilfen

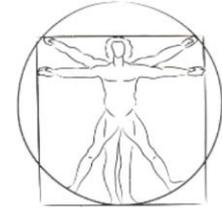
Leistungen – 2

In gravierenden Fällen:

- Geldleistungen
- lebenslange Rente
- Leistungen an Hinterbliebene



Reha vor Rente



GRUNDSATZ



Wichtig:

- kein Schmerzensgeld!
- keine Regulierung von Sachschäden!

